

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat in seiner Sitzung vom 09.12.2024 folgende Tagesordnungspunkte behandelt und vorbehaltlich der Genehmigung der Niederschrift folgendes beschlossen:

> Abschluss der Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen in der Wasserversorgung

In den zurückliegenden Jahren wurden zur Erneuerung bzw. Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Marktgemeindegebiet Geiselwind zahlreiche Sanierungs- u. Investitionsmaßnahmen angestoßen und durchgeführt.

Nach 12 Jahren konnte im November 2024 die letzte noch ausstehende Maßnahme - Wasserleitungsquerung der BAB A3 zur Versorgung des OT Sixtenberg - abgeschlossen werden. Der Gesamtinvestitionsaufwand aller Maßnahmen wurde im Jahr 2016 auf Grund der vorhandenen Kostenschätzung mit 8.693.900,00 € (netto) ermittelt, wobei für die Maßnahmen Nrn. 4 – 9 Zuwendungen nach RZWAS 2016 mit einer Gesamtsumme von ca. 1.827.200,00 € zugesagt wurden.

Der **umlagefähige Gesamtinvestitionsaufwand (netto)** der Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen für die Wasserversorgungseinrichtung liegt zum Abschluss der Maßnahme bei **7.368.668,48 €**.

Die tatsächlichen Investitionskosten liegen auf Grund sich ergebender Minderausgaben und Mehreinnahmen deutlich unter den 2016 ermittelten Werten.

- Minderausgaben, z. B.
 - o durch geringerer Leitungslängen bzw. durch Umsetzung wirtschaftlicherer Planungen (Ersatzneubau des Hochbehälters Geiselwind und Druckerhöhungsanlage für Füttersee anstatt Sanierung)
 - o Verrechnung von kalkulatorischen Abschreibungen

- Mehreinnahmen
Dank der im Jahr 2018 erfolgreich durch den Bürgermeister Ernst Nickel durchgeführten Petition wurden dem Markt Geiselwind zusätzlich neben den bereits bewilligten Mitteln, weitere 1.000.000,00 € an Zuwendungen gewährt.

Nach Abzug der gewährten Zuwendungen bleibt damit ein umlagefähiger Aufwand i. H. v. 4.328.570,00 € übrig, der den Beitragseinnahmen gegenüberzustellen ist.

Als Grundlage der nun durchzuführenden Abrechnung und dem damit einhergehenden Verfahrensabschluss ist es zwingend erforderlich die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geiselwind (BS-VW/EW) anzupassen. Unter Berücksichtigung der aktuellen Grundstücks- und Geschossflächengrößen wurde durch das beauftragte Satzungsbüro der neu festzusetzende Beitragssatz berechnet. Alle beitragspflichtigen Grundstückseigentümer werden nach der neuen Verbesserungsbeitragsatzung veranlagt. Die bisherigen Zahlungsleistungen, die als vorübergehende Beiträge in 5 Raten erhoben wurden, werden dem neuen Beitrag gegenübergestellt und angerechnet. Überzahlungen sind bei Vorausleistungen, die sich bei Saldierung mit den endgültigen Beiträgen ergeben, nach der derzeitigen Rechtsprechung an Voreigentümer zurückzuzahlen. Zeitgleich werden die Herstellungsbeiträge neu berechnet und festgesetzt.

Auf Grund des damit verbundenen Verwaltungsaufwands ist heute davon auszugehen, dass eine Auszahlung vor Ende des Jahres 2025 nicht möglich sein wird.

Entsprechend der vorliegenden Zahlen, kann bei Gegenüberstellung der vom Markt Geiselwind eingenommenen Verbesserungsbeiträgen in Höhe von 5.850.431,00 € bereits heute festgestellt werden, dass eine Überzahlung von insgesamt \approx 1.522.000,00 € vorliegt.

Durch die noch ausstehende Abrechnung der letzten Maßnahme, den offenen Beitragsbuchungen und eines enormen Verwaltungsaufwands ist nach Aussage des Satzungsbüros keinesfalls vor Mitte 2025 mit den Entwurfsunterlagen zu rechnen. Nachdem heute nicht abschließend klar ist, welcher Zeitraum

für die Prüfung und Nachbearbeitung in der Verwaltung anfällt, ist ein verbindlicher Auszahlungszeitpunkt nur schwer auszumachen. Ein falsch prognostizierter bzw. nicht einzuhaltender Rückzahlungszeitpunkt würde aus Sicht der Verwaltung nur zur Verunsicherung der Beitragspflichtigen beitragen. Die Auszahlung wird selbstverständlich schnellstmöglich erfolgen. Zur Vermeidung unnötiger Kosten war es jedoch wichtig, den Abschluss des Verfahrens noch in 2024 herbeizuführen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis vom Abschluss der Verbesserungs- & Erneuerungsmaßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung im Gemeindegebiet Geiselwind.

Unter Grundlage der vom Sitzungsbüro Dr. Schulte/Röder in Zusammenarbeit mit der Verwaltung ermittelten Zahlen „Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge als Grundlage der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) des Marktes Geiselwind“ beschließt der Marktgemeinderat den förmlichen Maßnahmenabschluss.

Die Verwaltung wird ermächtigt in Zusammenarbeit mit dem Sitzungsbüro Dr. Schulte Röder, Veitshöchheim die ausstehenden Berechnungen und Ermittlungen durchzuführen, um entsprechend den noch zu erlassenden Satzungen die notwendigen Veranlagungen durchzuführen und die Beitragsbescheide samt Auszahlung umzusetzen.

Hinweis:

Die Globalberechnung wird der Niederschrift zu B. als Anlage 1 beigelegt.

> Satzungserlass für die Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geiselwind

Zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung erhebt die Kommune aufgrund von Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) Beiträge von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen bzw. anschließbaren Grundstücke. Rechtsgrundlage für die Kalkulation von Beiträgen ist Art. 62 Abs. 2 GO i.V.m. Art. 5 KAG.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) sind die Beitragssätze für die Herstellungsbeiträge leitungsgebundener Einrichtungen grundsätzlich mit Hilfe einer sogenannten Globalberechnung (Globalkalkulation) zu ermitteln. Das Wesen einer Globalberechnung besteht darin, alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung weiterer (Teil-)Anlagen oder hier der Verbesserung bestehender Anlagen, unterschiedslos auf alle Beitragspflichtigen im gesamten Einrichtungsgebiet umzulegen.

- Beitragssatzung für die Verbesserung- und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS)

Die Kommune betreibt die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung als satzungsrechtliche Einrichtungseinheit für das gesamte Gemeindegebiet. Die Wasserversorgungseinrichtung besteht auch technisch aus einer einheitlichen Anlage.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung hat die Kommune für die bereits angeschlossenen und für die künftig bebaubaren und anschließbaren Grundstücke erhebliche Verbesserungs- und Erneuerungsinvestitionen für die Wasserversorgungsanlage durchgeführt.

Nach Abschluss der Maßnahme ist entsprechend des Beschlusses des Marktgemeinderats nun eine endgültige Satzungsregelung für den Grundstücksflächenbeitrag und den Geschossflächenbeitrag zu treffen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt den Neuerlass der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geiselwind (VBS-WAS) auf Grund von Art. 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz in der vorliegenden Entwurfsfassung als Satzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (BS-VW/EW) vom 30.09.2016 außer Kraft.

Hinweis: Die Entwurfssatzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift zu B. als Anlage 2 beigelegt.

- Wasserabgabesatzung (WAS)

Durch den Abschluss der Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung ist neben dem Erlass der Verbesserungsbeitragssatzung auch der Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung des Marktes Geiselwind (BGW-WAS) erforderlich. Im Zuge der Überarbeitung der beiden genannten Satzungen war festzustellen, dass einzelne Satzungsbestandteile nicht mehr mit dem EU-Recht vereinbar sind, bzw. Änderungen auf Grund gesetzlicher Anpassungen notwendig sind. Zur Aufrechterhaltung der Rechtmäßigkeit bedarf es daher der Anpassung der bestehenden Wasserabgabesatzung (WAS) des Marktes Geiselwind. Die bestehende Satzung wurde in Zusammenarbeit mit dem beauftragten Satzungsbüro Dr. Schulte Röder, Veitshöchheim überarbeitet und der aktuellen Rechtsprechung auf Grundlage der vom Ministerium bekannt gegebenen Mustersatzung und Änderungsmitteilungen angepasst.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) den Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Marktes Geiselwind (Wasserabgabesatzung – WAS) in der vorliegenden Entwurfsfassung als Satzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung – WAS vom 15.09.2024 außer Kraft.

Hinweis:

Die Entwurfssatzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift zu B. als Anlage 3 beigelegt.

- Beitrags- u. Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)

Durch den Abschluss der Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen an der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung ist neben dem Erlass der Verbesserungsbeitragssatzung auch der Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Geiselwind (BGW-WAS) erforderlich.

Gesetzliche Grundlage des in die Globalberechnung einzubeziehenden Investitionsaufwandes ist der Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz - KAG.

Der Gesamtinvestitionsaufwand der Wasserversorgungseinrichtung ergibt sich aus dem bereits abgerechneten Herstellungsaufwand für die Wasserversorgungseinrichtungen im Einrichtungsgebiet und den künftigen, in einem überschaubaren Zeitraum anfallenden Investitionen für die Erweiterung des Einrichtungsgebietes.

Der bis einschließlich 31.12.2023 entstandene Investitionsaufwand wurde nach den bei der Gemeinde vorhandenen Vermögensaufstellungen und Unterlagen herangezogen.

Dieser Anlagennachweis, sowie die sonstigen übermittelten Unterlagen dienen als Grundlage für die Kalkulation und die Höhe des umlagefähigen Aufwandes. Dabei ist weiterhin zu berücksichtigen, dass der über Beiträge umlegungsfähige Investitionsaufwand nur soweit in die Beitragskalkulation eingestellt werden kann, als dieser nicht durch anderweitige Mittel gedeckt ist. Dementsprechend wurden in der vorliegenden Globalberechnung die erhaltenen Zuwendungen und sonstigen Deckungsmittel nach diesen Vorgaben angesetzt, soweit solche angefallen bzw. zu berücksichtigen sind.

Die Zusammenstellung der Flächen beinhaltet die angeschlossenen und derzeit anschließbaren Grundstücke, sowie pauschale Grundstücks- und Geschossflächenerweiterungen für bereits erschlossene bzw. bebauten Grundstücke nach den Erfahrungswerten der Kommune.

Als Beitragsmaßstab wurde von der Kommune eine Kombination aus Grundstücksfläche und vorhandener Geschossfläche gewählt. Diesen Maßstab hat der BayVGH in ständiger Rechtsprechung als geeignet für die Abgeltung des grundstücksbezogenen Vorteils der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer öffentlichen leitungsgebundenen Einrichtung nach Art. 5 Abs. 1 KAG ausdrücklich anerkannt.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis von der Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung als Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGSWAS) des Marktes Geiselwind und beschließt auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes den Erlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Geiselwind (BGS-WAS) in Form der 2. Änderung in der vorliegenden Entwurfsfassung als Satzung. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Entwurfssatzung ist Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift zu B. als Anlage 4 beigelegt.

> Örtliche Rechnungsprüfung

- Feststellung der Jahresrechnung 2023 des Marktes Geiselwind – Haushaltsabschluss 2023

Die Jahresrechnung wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. Art. 102 GO vorgelegt. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wurde die Jahresrechnung 2023 am 08.08.2024 geprüft (Art. 103 GO) und ein Rechnungsprüfungsbericht erstellt.

Der Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung (Eingang am 04.09.2024) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu wurden dem Marktgemeinderat mit der Sitzungsladung bekannt gegeben. Das Rechnungsprüfungsergebnis wurde ohne Feststellung von Mängeln festgestellt. Offene Fragen wurden beantwortet. Eine gesonderte Beschlussfassung zu den jeweiligen Punkten ist nicht erforderlich.

Die Jahresrechnung 2023 ist gem. Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen (zu beschließen).

Im Weiteren ist über die Entlastung zu beschließen.

Feststellung der Ergebnisse (§ 79 Komm HV):

Die Jahresrechnung 2023 schließt nach Abschlussbuchungen

im Verwaltungshaushalt mit 7.909.689,64 € und im Vermögenshaushalt mit 7.744.703,97 € und ist nicht zu beanstanden.

Es erging folgender Beschluss:

Die Jahresrechnung wurde örtlich geprüft. Zu den jeweiligen Feststellungen wurde seitens der Verwaltung Stellung genommen. Der Marktgemeinderat hat die Feststellungen und die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.

Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben werden, soweit nicht schon geschehen, hiermit beschlossen bzw. gebilligt. Evtl. im Jahr 2023 vorliegende Haushaltsüberschreitungen werden, soweit noch nicht geschehen, nachträglich genehmigt.

Der Marktgemeinderat Geiselwind stellt gem. Art. 102 Abs. 3 GO den Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung 2023 des Marktes Geiselwind

a) im Verwaltungshaushalt mit 7.909.689,64 € und im

b) Vermögenshaushalt mit 7.744.703,97 € fest.

- Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind beschließt gem. Art. 102 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 GO die Entlastung der Verwaltung und des Bürgermeisters für den Vollzug der Haushaltsführung 2023.

(Abstimmung ohne 1. Bürgermeister Nickel, Art. 49 GO)

> Trinkwasserversorgung des Marktes Geiselwind – Sanierung der Versorgungszone II Rehweiler

Zur unabhängigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung hat sich der Markt Geiselwind für den Erhalt einer möglichst hohen Trinkwassereigenversorgung ausgesprochen. Für die Sanierung der Brunnen I und II, sowie der Sicherung der Quelle am Brunnen II wurden im Zuge der Bauentwurfsplanung die Kosten vom Büro Gartiser, German und Piewak und dem Ing. Büro Finster in Höhe von 762.450 €/Netto-Herstellungskosten (incl. Nebenkosten) ermittelt.

Die bisherigen Brunnenschächte sollen u. a. zur Einhaltung der gängigen Unfallverhütungsvorschriften, sowie zur Erhöhung der Betriebssicherheit jeweils durch ein Gebäude mit 6 x 4 m ersetzt werden. Grundsätzlich sind die Sanierungsmaßnahmen bei Sanierungserfolg förderfähig. Der Förderantrag für die Förderung nach RZWas 2021 ist zwingend bis spätestens 31.12.2024 zu stellen.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis vom Umfang der gepl. Maßnahmen zur Sanierung der Anlagen Brunnen I und II, sowie der Sicherung der Quelle am Brunnen II der Zone II Rehweiler und genehmigt die Entwurfsplanung in der Fassung v. 20.11.2024, sowie die dazugehörige Kostenvergleichsrechnung vom 28.11.2024 in allen Teilen und beschließt die Durchführung hierzu. Erforderliche fachliche Änderungen, welche seitens der Fachbehörden mitgeteilt werden, sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach entsprechender Freigabe die erforderlichen Ausschreibungen für die Sanierungen bzw. Sicherungen im Bereich der Wasserversorgung durchzuführen. Die Kosten sind im Haushalt ab 2025 entsprechend zu berücksichtigen.

> Sanierung von Brückengeländer im Gemeindegebiet – Auftragsvergaben

Im Zuge der wiederkehrenden Brückenprüfungen wurden an mehreren Brückenbauwerken im Gemeindegebiet die bestehenden bzw. nicht vorhandenen Brückengeländer durch das beauftragte Ing. Büro Auktor GmbH, Würzburg geprüft und festgestellt.

Da die Kostenberechnung der Nettoauftragssumme bei unter 25.000,00 € liegt, soll die Vergabe im Zuge einer Direktvergabe erfolgen.

Von der Verwaltung wurden mehrerer Angebote angefordert.

Wirtschaftlichster Anbieter ist die Firma Metallbau Scherer GmbH, Industriestraße 20 a, 97944 Boxberg. Die Kosten belaufen sich entsprechend der angefragten Längen auf 24.367,00 € netto.

Es erging folgender Beschluss:

Der Marktgemeinderat Geiselwind hat Kenntnis vom Ergebnis der Brückenprüfung und der durch das Ing. Büro Auktor festgestellten Zustände (gesetzliche Anforderungen). Der Marktgemeinderat beschließt die Auftragsvergabe zur Bauleistung „Brückengeländererneuerung“ für die Brückenbauwerke Ge01 - 05 nach BAST / ZTV Ing. mit einer Auftragssumme von 25.000,00 € netto zusätzlich 5 % Nebenkosten. Die Auftragsvergabe erfolgt an die wirtschaftlichst bietende Firma Metallbau Scherer GmbH, Industriestraße 20a, 97944 Boxberg. Der Bürgermeister im Amt wird ermächtigt die entsprechenden Verträge abzuschließen. Der Marktgemeinderat bewilligt die Mittel und stellt diese in der Haushaltsplanung für 2025 ein.

> Festlegung der Sitzungstermine 2025

Der Marktgemeinderat hat in seiner Geschäftsordnung in den §§19 ff. nähere Bestimmungen zum Geschäftsgang getroffen. Demnach sollen Sitzungen an einem Montag angesetzt werden.

Es erging folgender Beschluss:

Die Sitzungstermine 2025 für Sitzungen des Marktgemeinderates Geiselwind werden wie folgt

festgelegt. Änderungen bleiben dem ersten Bürgermeister vorbehalten:

10.02.2025, 19:00 Uhr

17.03.2025, 19:00 Uhr

05.05.2025, 19:30 Uhr

30.06.2025, 19:30 Uhr

28.07.2025, 19:30 Uhr

15.09.2025, 19:30 Uhr

27.10.2025, 19:00 Uhr

24.11.2025, 19:00 Uhr

15.12.2025, 19:00 Uhr